

staat völkerrechtliche Zwangsmittel zur Durchführung der durch Staatsverträge begründeten Ansprüche in Anwendung bringen, ohne daß das Reich zum Schutze seines Mitgliedes und des Bundesgebietes einzutreten verpflichtet wäre¹⁾.

Wenngleich daher die Befugnis der Einzelstaaten zum Abschluß von Staatsverträgen mit auswärtigen Staaten durch das Reich nicht absorbiert ist, so fällt dem Reiche doch die Vertretung der Einzelstaaten bei der völkerrechtlichen Geltendmachung der aus den Staatsverträgen resultierenden Ansprüche und Verpflichtungen aktiv und passiv zu²⁾.

Achstes Kapitel.

Die Verwaltung^{*)}.

§ 64. Der Begriff der Verwaltung.

I. Der subjektive Begriff. Die Lehre von der Teilung der Gewalten, welche der Theorie des sogenannten konstitutionellen Staatsrechts zugrunde liegt, geht nicht aus von dem verschiedenen Inhalt oder Tatbestand der staatlichen Akte, sondern von der verschiedenen staatsrechtlichen Stellung der Organe, welche zur Vornahme staatlicher Geschäfte berufen sind. Hierauf beruht ihre politische Bedeutung und ihr Einfluß auf die Umgestaltung des älteren Verfassungszustandes.

Die Akte der Gesetzgebung sind, wie oben S. 69 bereits bemerkt wurde, unverantwortliche und auf freier Willens-

1) Unklare Bemerkungen hierüber finden sich bei v. Mohl S. 802 fg.

2) Vgl. Hänel a. a. O. S. 554. Zorn, Staatsrecht I, S. 502. Anschütz S. 616.

*) Aus der neuesten Literatur sind hervorzuheben: Ulbrich, Der Rechtsbegriff der Verwaltung (in Grünhuts Zeitschrift Bd. 9, S. 1 ff.); Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 1 ff.; Gareis, Allgem. Staatsrecht S. 178 ff.; v. Sarwey, Allgem. Verwaltungsrecht (beide Werke in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts I); E. Meier in v. Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtsw. (4. Aufl. 1892) S. 1084 ff.; G. Meyer, Staatsrecht § 176 ff.; O. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts 1896, S. 1—26; derselbe, Deutsches Verwaltungsrecht (1895) Bd. 1, S. 1 ff.; Bernatzik, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft, Wien 1886, S. 1 bis 89; Jellinek, Gesetz und Verordnung, Wien 1887, S. 213 fg. u. 306 fg.; Derselbe, Allgem. Staatslehre (1909) S. 597 ff.; Anschütz, Kritische Studien S. 51 ff. und Enzyk. S. 610 Meyer-Doehow, Deutsches Verwaltungsrecht (Leipzig 1910) § 1—8. R. Thoma, Der Polizeibefehl im Bad. R. I, S. 21 ff. (Tübingen 1906). Fr. Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts (Tübingen 1911) S. 1—61. In völlig abweichenden Anschauungen bewegen sich die Erörterungen von Hänel, Studien II, S. 177 ff., 205 ff., 246 ff., deren Darstellung und Widerlegung in den hier innehaltenden Grenzen unmöglich ist.